

ZH_OBERGERICHT RB230035 vom 29. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB230035

FR: ZH_OBERGERICHT RB230035 du 29 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RB230035 del 29 febbraio 2024

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei der Kostenvorschuss auf Fr. 28'268.00 festzusetzen.

E. 3

Es sei die Zahlungsfrist gemäss Verfügung des BG Winterthur vom 21.11.2023 zur Bezahlung des Kostenvorschusses abzunehmen.

E. 4

Es sei der Beschwerdeführerin im Beschwerdeentscheid eine neue Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses anzusetzen.

E. 5

Die Beklagte 2 erklärt, dass sie sich nicht mit der Verfügung der Vorinstanz identifiziere und auf eine Stellungnahme verzichte (Urk. 14).

E. 6

Eine Zusammenrechnung der Streitwerte mehrerer Rechtsbegehren hat zu erfolgen, falls und soweit die Häufung der Rechtsbegehren den Wert der Klage tatsächlich erhöht. Enthält die Klage neben dem Leistungsbegehren beispielsweise ein Feststellungsbegehren, darf der Streitwert des Letzteren nur hinzugerechnet werden, wenn der verlangten Feststellung eine selbständige Bedeutung zukommt (KUKO ZPO-Kölz, Art. 93 N 4 m.w.H.). Im Rechtsbegehren einer Erbteilungsklage muss notwendigerweise auch die Feststellung des klägerischen Erbanteils verlangt werden. Es gibt keine Vornahme der Teilung ohne vorgängige Feststellung des klägerischen Erbanteils, und zwar selbst dann, wenn die Erbanteile nicht bestritten sind (Brückner/Weibel, Die erbrechtlichen Klagen, 3. Auflage 2012, N 218). Gemäss herrschender Lehre hat sodann auch bei Auskunftsklagen keine Addition der Streitwerte stattzufinden, wenn dem Informationsanspruch keine selbständige Bedeutung zukommt und der wirtschaftliche Wert der Klage damit nicht erhöht wird (KUKO ZPO-Oberhammer/Weber, Art. 85 N 14; BSK ZPO-Dorschner, Art. 85 N 17; CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 85 N 9; DIKE-Komm.-ZPO-Füllemann, Art. 85 N 5; OFK ZPO-Mohs, Art. 85 N 7; OGer ZH LB180038 vom 17.12.2018, E. 9.3.). 7.1. Gegen Entscheide über die Leistung von Vorschüssen steht gemäss Art. 103 ZPO die Beschwerde offen, weshalb kein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil dargetan werden muss (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO; BSK ZPO-Spühler, Art. 319 N 11). Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Klägerin braucht daher nicht eingegangen zu werden. Wie die Klägerin jedoch zu Recht ausführt (Urk. 1 Rz. 10), gilt als Streitwert einer Erbteilungsklage grundsätzlich der Wert des eingeklagten Erbteils, sofern nicht der Teilungsanspruch an sich streitig ist (Brückner/Weibel, N 212; BGE 127 III 396 E. 1b)cc); OGer ZH LB110074 vom 30.05.2012, E. 5.3). Anhaltspunkte dafür, dass der Erbanspruch

an sich strittig ist – beispielsweise weil ein Teilungsaufschub geltend gemacht wurde – liegen jedoch nicht vor und werden

- 6 - von der Vorinstanz auch nicht konkret angeführt. Selbst wenn die Klägerin widersprüchliche Rechtsbegehren stellte, führte dies sodann entgegen der Ansicht des Beklagten 1 nicht dazu, dass der Teilungsanspruch selber strittig ist. Entgegen der Ansicht des Beklagten 1 hat im vorliegenden Fall auch keine Zusammenrechnung der Streitwerte der einzelnen Rechtsbegehren zu erfolgen. Die von der Klägerin verlangte Feststellung des Nachlasses und ihres Anspruchs von 3/8 dient lediglich der Vorbereitung der Erbteilung, indem das Teilungsgericht die für die Erbteilung massgebende Berechnungsgrundlage feststellen soll. Eine Erhöhung des wirtschaftlichen Werts der Klage resultiert daraus nicht. Auch die übrigen Rechtsbegehren führen zu keiner Erhöhung des wirtschaftlichen Werts der Klage, da die Klägerin damit weiterhin "bloss" das Ziel verfolgt, ihren Erbanteil von 3/8 des Nachlasses zu erhalten. Mithin bleibt es dabei, dass sich der Streitwert nach dem von der Klägerin geforderten Erbteil bestimmt. 7.2. Dieser beträgt 3/8 des Nachlasses, welchen die Klägerin für die Streitwertrechnung – mit Verweis auf das öffentliche Inventar des Notariats Oberwinterthur-Winterthur (Urk. 6/4/4) – auf vorerst Fr. 3'082'353.86 beziffert (Urk. 6/1 Rz. 5). Darin enthalten sind unter anderem auch die auf Fr. 514'513.– geschätzten Grundstücke in den USA (Urk. 6/4 S. 3 f.), weshalb diese entgegen der Ansicht des Beklagten 1 nicht erneut hinzuzurechnen sind. Ob aus dem Verkauf der Grundstücke möglicherweise ein höherer Preis resultiert und sich damit die Nachlasssumme letztendlich erhöht, ist ebenfalls unerheblich. Für die Streitwertbestimmung im Falle einer unbezifferten Forderungsklage wie der vorliegenden Teilungsklage ist auf einen vorläufigen Mindestwert abzustellen (Art. 85 Abs.1 ZPO). Aus der Klageschrift ist jedoch ersichtlich, dass die Klägerin von einem höheren Nachlass ausgeht bzw. geltend macht, dass zusätzlich zu den im Inventar aufgeführten Aktiven – wobei die dort aufgeführten Konti (Urk. 6/4/4 S. 6) mittlerweile in zwei Konti bei der Zürcher Landbank zusammengeführt worden seien (Urk. 6/1 Rz. 9) – noch der unbekannte Tresorinhalt, USD 236'000.– (bei einem Umrechnungskurs der Schweizerischen Nationalbank von 0.8772 am 22. Februar 2024 entsprechend Fr. 207'019.20) aus einem früheren Verkauf einer Liegenschaft in den USA, Privatbezüge des Beklagten 1 von Fr. 169'801.19 sowie Vorbezüge des Beklagten 1 von Fr. 118'000.– hinzukämen (Urk. 6/1 Rz. 31). Mithin geht die Klägerin selbst von einem Nachlass von

- 7 - derzeit mindestens Fr. 3'577'174.25 aus. Auf diesen Wert ist abzustellen, weshalb der Streitwert ihrer Erbteilungsklage rund Fr. 1'341'440.– beträgt. Entsprechend resultiert eine ordentliche Gerichtsgebühr von gerundet Fr. 34'165.–. Die Beschwerde der Klägerin erweist sich daher als teilweise begründet. Dispositiv-Ziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung vom 21. November 2023 ist demnach aufzuheben. Nachdem das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit Verfügung vom 4. Dezember 2023 abgewiesen (Urk. 5) und die Klägerin in der Folge am 8. Dezember 2023 bei der Bezirksgerichtskasse Winterthur einen Kostenvorschuss von Fr. 51'665.– geleistet hat (Urk. 6/10), erübrigt sich eine neue Fristansetzung zu Leistung des reduzierten Kostenvorschusses.

E. 8

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens sind in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Die Klägerin obsiegt etwa zur Hälfte, weshalb ihr die Kosten in Höhe von Fr. 1'000.– aufzuerlegen sind. Da sich die Beklagte 2 mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht identifiziert hat, während der Beklagte 1 dessen

Bestätigung fordert, sind die verbleibenden Kosten von Fr. 1'000.– dem Beklagten 1 aufzuerlegen. Angesichts dessen sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteienschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.